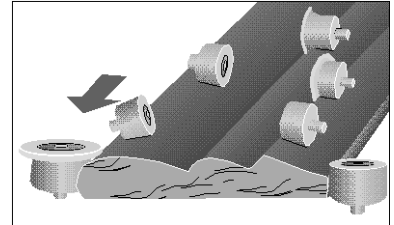


DORUS US 280/2

Ungefüllter Polyolefin-Schmelzklebstoff für die Profilmantelung mit Papier- und Alkorcellfolie



Eigenschaften

- Mittelviskos
- Ungefüllter Schmelzklebstoff auf Polyolefin-Basis
- Sehr gute Benetzung von beharzten Papierfolien und Alkorcellfolie
- Sehr hohe Wärmestandfestigkeit

Anwendungsbereiche

- Ummantelung von Profilkernen aus Spanplatte, MDF oder Massivholz mit Papierfolie oder Alkorcellfolie

Technische Daten

Erweichungspunkt (Ring & Kugel):	ca. 155 °C
Viskosität (Brookfield):	ca. 38 000 mPa·s / 180 °C
	ca. 23 000 mPa·s / 200 °C
Wärmestandfestigkeit: (DORUS-Methode)	ca. 110 °C
<i>Abhängig vom Profil, Ummantelungsmaterial usw.</i>	

Verarbeitungshinweise

Empfohlene Verarbeitungstemperatur	
im Schmelzbehälter:	160 - 210 °C
an der Auftragswalze:	180 - 210 °C
Empfohlenes Auftragsgewicht:	
bei Spanplatte	80 - 150 g/m ²
bei MDF oder Massivholz	40 - 100 g/m ²

Lieferform

Granulat

Lagerung

Mindestens 1 Jahr bei kühler und trockener Lagerung.

Kennzeichnung

Nicht kennzeichnungspflichtig nach GefStoffV und entsprechenden EU-Richtlinien.

Sicherheitshinweis

Schmelzklebstoffe geben auch bei Einhaltung der vorgeschriebenen Verarbeitungstemperatur Dämpfe ab. Hierbei treten oftmals Geruchsbelästigungen auf. Werden die vorgeschriebenen Verarbeitungstemperaturen über einen längeren Zeitraum erheblich überschritten, so entsteht darüber hinaus die Gefahr der Entwicklung schädlicher Zersetzungsprodukte. Deshalb sind Maßnahmen zur Beseitigung der Dämpfe, z. B. durch geeignete Absaugung, zu treffen.

05/01

Die vorstehenden Angaben, insbesondere Vorschläge für die Verarbeitung und Verwendung unserer Produkte, beruhen auf unseren Kenntnissen und Erfahrungen. Wegen der unterschiedlichen Materialien und der außerhalb unseres Einflusses liegenden Arbeitsbedingungen empfehlen wir in jedem Fall ausreichende Eigenversuche, um die Eignung unserer Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Verarbeitungszwecke sicherzustellen. Eine Haftung kann weder aus den Hinweisen, noch aus einer mündlichen Beratung begründet werden, es sei denn, daß uns insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.